3U ENERGY
PROJEKTENTWICKLUNG

3U ENERGY PE GmbH | Am Bahnhof 2 | 14797 Kloster Lehnin

Per E-Mail: Ausschreibung-eeg@bmwi.bund.de
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

3U ENERGY PE GmbH
Am Bahnhof 2
14797 Kloster Lehnin

Tel.: +49 3382 7306-0
Fax: +49 3382 7306-20

E-Mail: kontakt@3uenergy.de
Internet: www.3uenergy-pe.de

Kloster Lehnin, den 23.09.2015

Anhörung zum Ausschreibungsdesign für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen
Stellungnahme bezüglich Wind an Land

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Entwickler von Windprojekten an Land nehmen wir zu dem Ausschreibungsdesign und einzelnen Fragen der Anhörung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Ausschreibungsmodelle jeglicher Ausgestaltung das Projektentwicklungsrisiko weiter erhöhen, weil erhebliche Vorleistungen für Projektentwicklung erbracht werden müssen, ohne dass während dieser Zeit absehbar wäre, dass das Projekt tatsächlich eine Förderung erhalten wird, zumal nicht abschätzbar ist, mit welchen (möglicherweise kostengünstiger realisierbaren) Projekten das eigene Projekt im Rahmen einer Ausschreibung konkurrieren wird. Dies spielt im Bereich Wind eine erheblichere Rolle als im Bereich Fotovoltaik, da sowohl die Projektvoraussetzungen als auch die Genehmigungsverfahren für Windenergieprojekte wesentlich komplexer sind. Insgesamt verringert sich durch Ausschreibungen die Investitionssicherheit für Projektentwickler und Investoren im Vergleich zum derzeitigen EEG so erheblich, dass mit negativen Marktentwicklungen zu rechnen ist.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Projektentwicklungskosten zumindest nach derzeitigen Marktverhältnissen nicht im Wege der Projektfinanzierung fremdfinanziert werden können. Das bedeutet, dass voraussichtlich nur Projektentwickler, denen entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, dauerhaft am Markt teilnehmen können. Insbesondere für kleine und mittlere Projektentwickler sowie für Bürgerenergieprojekte wird es voraussichtlich schwierig, diese Vorfinanzierung zu leisten. Insbesondere kleinere Projektentwickler müssen mehrere Projekte parallel entwickeln, da immer das Risiko besteht, das einzelne Projekte scheitern; die Entwicklungskosten dafür müssen vorfinanziert werden, wenn das Vorliegen einer Genehmigung nach BImSchG Voraussetzung für die Teilnahme an einer Ausschreibung ist. Es ist zu befürchten, dass dies im Laufe der Zeit die Akteursvielfalt beeinträchtigen wird.

Die teilweise vertretene Einschätzung, dass die Ausschreibungen im Bereich Fotovoltaik auf eine breite Akteursvielfalt hindeuten, lassen sich insoweit wegen der wesentlich höheren Projektanforderungen nicht auf den Bereich Wind übertragen. Insgesamt sind jedoch die Erfahrungen mit Ausschreibungen nicht aussagekräftig genug, um diese ohne Weiteres der Änderung des EEG zu Grunde zu legen. Es lässt sich noch nicht mit hinreichender Sicherheit abschätzen, ob der erwünschte Wettbewerb mit einer Vielzahl von

Marktteilnehmern erreicht werden kann. Ob alle bezuschlagten Projekte tatsächlich realisiert werden, bleibt ebenfalls abzuwarten. Da sich diese – ohnehin begrenzten – Erfahrungen aus den Ausschreibungen im Bereich Fotovoltaik nicht ohne Weiteres auf den Bereich Windenergie übertragen lassen, sollten unseres Erachtens zunächst Pilotausschreibungen im Bereich Wind durchgeführt werden, und erst auf Grundlage der daraus resultierenden Erfahrungen, über das endgültige Ausschreibungsdesign entschieden werden. Ferner sollte erneut in Erwägung gezogen werden, die möglichen De-Minimis-Regelungen zumindest für Projekte mit weniger als 6 MW installierter Leistung zu nutzen, um die Marktchancen für kleinere Projekte zu verbessern.

Darüber hinaus deuten die Erfahrungen anderer Länder darauf hin, dass Ausschreibungen nicht der effizienteste Weg sind, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern. Dies zeigt sich zum Beispiel in geringen Umsetzungsraten der bezuschlagten Projekte, aber auch in hohen Preisen bzw. geringer Kosteneffizienz. Des Weiteren ist zu befürchten, dass Ausschreibungen, die rein über die Vergütung entschieden werden, nicht geeignet sind, weitere Technologiefortschritte zu fördern. Dieser wird jedoch durch den bisherigen Ansatz des EEG einer regelmäßigen Degression der Förderung angemessen reflektiert.

Bei der Regelung von Ausführungsfristen (einschließlich Pönalen) sollte berücksichtigt werden, dass die Bestellung von Windenergieanlagen jedenfalls für eine Vielzahl von Akteuren erst möglich ist, nachdem der Zuschlag in einer Ausschreibung erteilt worden ist. Die Ausführungsfristen müssten daher etwaige Lieferzeiten für WEA berücksichtigen, obwohl diese abhängig von den Marktverhältnissen variieren können. Demnach wird auch erst zu diesem Zeitpunkt der endgültige Preis der WEA feststehen, was die Kalkulation des Angebotspreises weiter erschwert.

Zu einzelnen Fragen der Anhörung nehmen wir wie folgt Stellung:

- Grundsätzliche Einräumung hinreichender Wettbewerbschancen an kleinere Akteure?

  Nein, weil
  - die Schwelle zur Ausschreibung der Förderung mit 1 MW viel zu niedrig ist, da moderne, effiziente WEA deutlich größere Nennleistungen als 1MW haben
  - Kleinere Projekte, die oft durch KMU oder Genossenschaften entwickelt werden, ohne notwendigen finanziellen Background damit nicht realisierbar sind
  - Fehlende Berücksichtigung sehr vieler unterschiedlicher Akteure bei Initiierung, Realisierung und dem Betrieb von Windparks

- Welche Maßnahmen im Ausschreibungsdesign können kleineren Akteuren einen einfachen Zugang zur Ausschreibung ermöglichen?

  Einhaltung der De-Minimis-Regelung der Leitlinien für Energie- und Umweltbeihilfen der EU Kommission (Windenergieprojekte bis zu einer Größenordnung von 6 Megawatt oder 6 WEA müssen nicht ausgeschrieben werden bei Erhalt einer festen Förderung)

- Sind Projekte kleinerer Akteure unabhängig vom Zuschlagsrisiko der Ausschreibung grundsätzlich wettbewerbsfähig?

  Ja, bisher errichtete Windparks zeigen dies gemäß einer Studie des IE Leipzig über "Struktur des Zubaus nach Leistungsklassen und Anlagenanzahl".

- Gleichen Kostenvorteile in der Projektierung Nachteile bei der Beschaffung von WEA aus?

  Dies lässt sich nur projekt- und zeitpunktabhängig beurteilen, pauschale Aussagen sind nicht möglich.

- Benötigen Bieter für nur ein Projekt weitere Schutzmaßnahmen?

  Wie bereits angesprochen, sind Projektrisiken für Entwickler eines einzigen Projekts besonders gravierend, weil eine Risikostreuung über mehrere Projekte nicht möglich ist. Erleichterungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren wären für alle Akteure wünschenswert.

Im Übrigen lassen sich einige der Fragen lediglich projektspezifisch bzw. für einzelne Akteure beantworten. Weitere Fragen können verlässlich erst auf Basis tatsächlicher Pilotausschreibungen beantwortet werden. Auch dies spricht dafür, zunächst Pilotausschreibungen für den Bereich Wind durchzuführen, bevor dies als Regelverfahren eingeführt wird.

Wir bitten, diese Gesichtspunkte in den weiteren Erwägungen zur Änderung des EEG zu berücksichtigen, und stehen Ihnen für etwaige Rückfragen gerne zur Verfügung-

Mit freundlichen Grüßen

3U ENERGY PE GmbH

Michael Kabourek
Geschäftsführer

Michael Schmidt
Geschäftsführer